

Aktenzeichen:
30 C 4273/19



Amtsgericht Stuttgart



Beauftragte ist implekt

*D -
29.1.20*

Im Namen des Volkes

Teilanerkennnis- und SchlussUrteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gaßmann & Seidel**, Marienstraße 17 (im Gerber), 70178 Stuttgart, Gz.:
255/18HA/CS

Gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ohletz Rechtsanwälte Notare Steuerberater**, Bonsiepen 13, 45136 Essen,
Gz.: 94-2019-027306

wegen Mieterhöhung, Rückforderung

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Utz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.794,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.10.2019 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist aufgrund des Mieterhöhungsschreibens der Beklagten vom 25.04.2018 im Zusammenhang mit den in diesem Schreiben aufgeführten Maßnahmen eine monatliche Mieterhöhung von 195,46 €, beginnend ab dem 01.07.2018 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.154,24 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung von Miete geltend, sowie einen Anspruch auf Feststellung, dass sie nicht zur Zahlung einer Mieterhöhung verpflichtet ist.

Durch Mietvertrag vom 19.01.2010 (Anl. K1) hat die Klägerin bei der Beklagten eine im Erdgeschoss des Gebäudes [redacted] in Stuttgart gelegene 2 1/2-Zimmerwohnung angemietet. Aktuell wird von der Beklagten an Miete und Nebenkostenvorauszahlungen ein Betrag von insgesamt 727,02 € monatlich erbracht.

Mit Schreiben vom 14.03.2017 (Anl. K2) hat die Beklagte eine Modernisierung der Wohnanlage [redacted] in Stuttgart angekündigt. Bezüglich der geplanten Maßnahmen war diesem Schreiben eine „Übersicht der Arbeiten und Maßnahmen“ beigelegt. Als voraussichtlicher Zeitplan der Arbeiten war als Baubeginn 19.06.2017 genannt, eine voraussichtliche Dauer von 24 Wochen und als geplantes Ende war der 05.12.2017 angegeben.

Mit Schreiben vom 05.02.2019 (Anl. K3) und vom 22.02.2019 (Anl. K4) wandte sich der Mieterverein für die Klägerin an die Beklagte und wies auf Mängel hin weswegen er eine Minderung ankündigte. Mit Schreiben vom 25.04.2017 (Anl. K5 Blatt 94 d.A.) wurde seitens des Mietervereins für die Klägerin der Härteeinwand gemäß § 555d Abs. 3 S. 1 BGB erhoben.

Mit Schreiben vom 25.04.2018 (Anl. K7, Bl. 98 d.A.) machte die Beklagte eine Modernisierungsmieterhöhung geltend in Höhe von monatlich 195,46 €. Ferner gestand sie in diesem Schreiben der Klägerin als einmaligen Minderungsbetrag 150 € zu. Mit Schreiben vom 30.05.2018 (Anl. K8, Bl. 102 d.A.) wurde der angebotene Minderungsbetrag von 150 € seitens des Mietervereins als „vollkommen inakzeptabel“ zurückgewiesen. Mit weiterem Schreiben des Mietervereins vom 05.07.2018 (Anl. K9, Bl. 104 d.A.) wurde darauf hingewiesen dass die Modernisierungsankündigung formell nicht ordnungsgemäß erfolgt sei und sich deshalb ungeachtet der Frage ob eine Modernisierungsmieterhöhung überhaupt geschuldet werde sich eine etwaige Mieterhöhung bereits allein deshalb um sechs Monate nach hinten verschiebe.

Von der Klägerin wurde der seitens der Beklagten begehrte erhöhte Mietzins i.H.v. monatlich 922,48 € ab September 2018 unter Vorbehalt entrichtet.

Die Klägerin trägt vor,

dass sie nicht verpflichtet sei den monatlich seitens der Beklagten geltend gemachten Erhöhungsbetrag wegen einer Modernisierung i.H.v. 195,46 € zu bezahlen.

Zum einen sei bereits das Ankündigungsschreiben hinsichtlich der Modernisierung vom 14.03.2017 nicht formwirksam. Bei der seitens der Beklagten beabsichtigten Modernisierung handle es sich zum einen um eine energetische Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 555b Nr. 1 BGB da Wärmedämmmaßnahmen vorgesehen sein. Zum anderen seien auch weitere sonstige Verbesserungen der Mietsache angekündigt worden. Soweit durch die Modernisierung eine Einsparung von Heizenergie erwartet werde sei in dem Ankündigungsschreiben sowohl der Ist-Zustand als auch der neu zu schaffende Zustand so zu beschreiben, dass dem Mieter ein konkreter Vergleich möglich wäre inwieweit eine Energieeinsparung zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen seien in durch das Schreiben vom 14.03.2017 nicht erfüllt worden. So werde dort zum Beispiel auf Seite 5 und 6 (Bl. 84/85 d.A.) der Wärmedurchgangskoeffizienten bei den Kunststofffenstern in den Treppenhäusern und den Wohnungen an gegeben, es werde jedoch nichts konkret dazu gesagt welche Beschaffenheit die alten Fenster hätten und welchen Wärmedurchgangskoeffizienten. Auch bei der Wärmedämmung des Daches und der Dachgauben würden Angaben zum seitherigen Zustand fehlen. Soweit dann der Ankündigung eine Berechnung der Energieeinsparung (Bl. 88 d.A. Rückseite) beigelegt worden sei lasse diese keinen Rückschluss auf die Energieeinsparung betreffend die Wohnung der Klägerin zu, da diese Berechnung nur pauschal die Energieeinsparung der beiden Gebäude nur pauschal ausweise.

Darüber hinaus sei auch das Mieterhöhungsverlangen vom 25.04.2018 formunwirksam. Ein Mieterhöhungsverlangen müsse eine nachvollziehbare Berechnung des Erhöhungsbetrages, eine hinreichende Erläuterung des angegebenen Verteilungsschlüssels sowie nachvollziehbare Angaben zu den abgesetzten Kostenanteilen für die Instandsetzung erhalten. Dies würde voraussetzen dass die Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme auf die einzelnen durchgeführten Maßnahmen aufgeteilt werden müssen dergestalt, dass eine Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gewerke erfolgt. Nur dann sei einem Mieter eine Überprüfung der Mieterhöhung möglich. Mit der beklagtenseits vorgelegten Kostenzusammenstellung und Berechnung der Mieterhöhung (Bl. 99 d.A.) sei keine ausreichende Aufteilung auf die Gewerke erfolgt. So würden bei der Wärmedämmung z.B. Kosten für die Gerüsterstellung, die konkrete Dämmung bis hin zu Malerarbeiten anfallen. Allein wenn eine Aufteilung der Kosten auf diese Gewerke erfolge könne der Mieter auch die der Modernisierung Mieterhöhung zu Grunde gelegten Kosten überprüfen. Zudem seien zwei verschiedene Gebäude zusammenzusammen in diese Aufstellung aufgenommen worden. Da somit

die Aufstellung nicht ausreichend detailliert sei sei das Mieterhöhungsverlangen unwirksam.

Sie schulde darüber hinaus auch keine Modernisierungsmieterhöhung weil diese für sie eine unzumutbare Härte im Sinne des §§ 559 Abs. 4 BGB darstellen würde. Sie verdiene als Teilzeitkraft im : monatlich netto zwischen 830 und 850 €, enthalte aufstockende Leistungen des Jobcenters i.H.v. 934,37 € sowie Kindergeld i.H.v. 204,00 €. Es stünden ihr insgesamt somit 1.968,37 € monatlich zur Verfügung. Bei der mit der Modernisierungsmieterhöhung geltend gemachte Miete würde sie 47 % ihres Einkommens hierfür aufwenden müssen, bei einer höheren Belastung als 30 % sei jedoch von einer unzumutbaren Härte auszugehen.

Da Sie somit den Erhöhungsbetrag von monatlich 195,46 € nicht schulde, diesen bereits aber für den Zeitraum September 2018 bis einschließlich August 2019 erbracht habe sei ihr dieser von der Beklagten zurückzuerstatten i.H.v. 2.345,52 €.

Für die von ihr der Beklagten angezeigten Mängel stünde ihr für den Zeitraum ab Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2019 monatlich ein Minderungsbetrag i.H.v. 10 % der Miete, somit i.H.v. 72,70 € zu. Von diesem Betrag von 1.599,40 € habe die Beklagte 150 € akzeptiert. Es seien ihr deshalb noch an zu viel erbrachter Miete wegen der Minderung 1.449,40 € zurückzuerstatten.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte wird verurteilt, an sie 3.794,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.10.2019 zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass sie nicht verpflichtet ist aufgrund des Mieterhöhungsschreibens der Beklagten vom 25.04.2018 im Zusammenhang mit den in diesem Schreiben aufgeführten Maßnahmen eine monatliche Mieterhöhung von 195,46 €, beginnend ab dem 01.07.2018 zu bezahlen.

Die Beklagte

hat die Klage i.H.v. 1.449,40 € anerkannt.

Im Übrigen beantragt sie die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

dass sie die Mietminderungen in der Höhe, wie von der Klägerin begehrt, anerkenne.

Allerdings stehe der Klägerin kein Anspruch auf Rückzahlung der des von ihr erbrachten Betrages für die Modernisierungsmieterhöhung zu. Ferner sei die Klägerin verpflichtet diesen Betrag künftig zu erbringen.

Die Mieterhöhungserklärung sei formwirksam. Gemäß § 559 BGB sei in der Mieterhöhungserklärung allein die Erhöhung aufgrund der entstandenen Kosten zu berechnen und die Erhöhung entsprechend der Voraussetzungen der §§ 559, 559a BGB zu erläutern. Die Erklärung sei so auszugestalten dass dem Mieter eine überschlägige Überprüfung des verlangten Mehrbetrages ermöglicht werde. Die Gesamtkosten seien auf die einzelnen verschiedenen Modernisierungsmaßnahmen aufzuteilen, nicht aber auf die einzelnen Gewerke. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sei es dem Vermieter nämlich zulässig den Betrag des ersparten Instandsetzungsaufwandes bezüglich der einzelnen Baumaßnahmen anhand einer Quote nachvollziehbar darzutun. Es sei somit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht eine Aufteilung auf Gewerke erforderlich sondern es sei eine Bezugnahme auf Baumaßnahmen ausreichend.

Vermieterseits sei auch zusammen mit der „Kostenzusammenstellung und Berechnung der Mieterhöhung“ (Bl. 99 d.A.) eine „Erläuterung zur Instandhaltung“ erfolgt (Bl. 99 d.A. rückseitig). Es sei somit eine Offenlegung des Instandhaltungsanteiles erfolgt welche für die Klägerin nachvollziehbar sei. Im vorliegenden Fall seien der Klägerin auch die einzelnen baulichen Maßnahme im Einzelnen bekannt gewesen so dass bei der Modernisierungsmieterhöhung eine Aufteilung im Einzelnen nicht erforderlich sei.

Auch bei der Modernisierungsankündigung vom 14.03.2017 seien die gesetzlichen Anforderungen erfüllt worden. Es seien sowohl bezüglich der neu einzubauenden Fenster als auch bezüglich der Wärmedämmung am Dach und den Außenwänden jeweils die Wärmedurchgangskoeffizienten angegeben worden. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung sei es nicht erforderlich diese

auch für alle vorher vorhandenen Bauteile anzugeben zumal diese auch zum Teil keine Dämmeigenschaft hätten.

Letztendlich habe die Beklagte auch die geltend gemachte Modernisierungsmieterhöhung akzeptiert in dem sie diese monatelang nur unter einfachem Vorbehalt gezahlt habe. Zumindest würden diese Zahlungen unter einfachem Vorbehalt zu einer Beweislastumkehr führen

Ein Härteeinwand sei der Kläger der Beklagten nie seitens der Klägerin angezeigt worden.

Ein Rückforderungsanspruch bezüglich der bereits erbrachten Mieterhöhungen scheitere schon daran dass die Beklagte gemäß § 818 Abs. 3 BGB entreichert sei. Sei nämlich die Mieterhöhungserklärung tatsächlich formunwirksam hätte sie die Miete alternativ nach § 558 BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete erhöht.

Bezüglich des weiteren Parteivortrages wird auf die vorliegenden Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung zu viel erbrachten Mietzinses i.H.v. 1.449,40 € zu, weil ihre Miete sich in dieser Höhe aufgrund einer Minderung (§ 536 BGB) reduziert hat. Der Klaganspruch wurde insoweit seitens der Beklagten anerkannt.

II.

Der Klägerin steht weiterhin gemäß § 812 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung eines von ihr erbrachten Modernisierungsmieterhöhungszuschlags i.H.v. 2.345,52 € für den Zeitraum September 2018 bis August 2019 zu (zwölf Monate zu je 195,46 €). Das Mieterhöhungsverlangen der Beklagten vom 25.04.2018 ist formell unwirksam, so dass der von der Klägerin erbrachte Erhöhungsbetrag ohne Rechtsgrund geleistet wurde.

1.

Das Mieterhöhungsverlangen vom 25.04.2018 ist formell nicht wirksam. Gemäß § 559b Abs.1 BGB muss das Mieterhöhungserklärungentsprechend der Voraussetzungen der § 559 und § 559a BGB erläutert werden. Es muss eine nachvollziehbare Berechnung des Erhöhungsbetrages und eine hinreichende Erläuterung des angegebenen Verteilungsschlüssels sowie nachvollziehbare Angaben zu den abgesetzten Kostenanteilen für Instandsetzung enthalten (Schmidt-Futterer, 13. Auflage, BGB, § 559b, Rn. 14). Die Erklärung nach § 559b Abs. 1 BGB muss so ausgestaltet sein, dass dem Mieter eine überschlägige Überprüfung des verlangten Mehrbetrages ohne besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und ohne Einsicht in die Belege möglich ist (Schmidt-Futterer, 13. Auflage, BGB, § 559b, Rn. 14). Hat der Vermieter mehrere Modernisierungsarbeiten gleichzeitig durchführen lassen, so müsse er die Gesamtkosten zunächst auf die verschiedenen Modernisierungsmaßnahmen aufteilen (Schmidt-Futterer, 13. Auflage, BGB, § 559b, Rn. 16). Mussten für eine oder mehrere Modernisierungsarbeiten verschiedene Gewerke ausgeführt werden, so muss innerhalb der einzelnen Modernisierungsmaßnahmen nochmals nach Gewerken, z. B. Maurerarbeiten, Malerarbeiten, Installationsarbeiten, Gerüst usw. untergliedert werden. Nicht ausreichend ist die bloße Angabe eines Gesamtbetrages (LG Bremen, 2 S 259/18; LG Bremen 2 S 124/17; Schmidt-Futterer, 13. Auflage, BGB, § 559b, Rn. 14).

Das Mieterhöhungsverlangen vom 25.04.2018 erfüllt diese Anforderungen nicht. Soweit die Beklagte ihrem Modernisierungsmieterhöhungsverlangen eine „Kostenzusammenstellung und Berechnung der Mieterhöhung“ beigefügt hat, sowie eine „Erläuterung zur Instandhaltung“ ist dies keine ausreichende Darlegung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen. So ist zum Beispiel bei der Position „Wärmedämmung an den Außenwänden/Fassadenarbeiten“ unklar wie sich diese Position zusammensetzt. Wie von der Klägerin zu Recht vorgetragen ist zu vermuten, dass sich hier neben der Anbringung des reinen Dämmmaterials ein Gerüst gestellt wurde, dann Putzarbeiten durchgeführt wurden und Malerarbeiten. Für die Klägerin ist aber nicht nachvollziehbar welcher Teil des Gesamtbetrages auf welche Position entfällt. Mangels konkreter Angabe der ein-

zelen Arbeiten kann dann auch mit der Erläuterungen zur Instandhaltung letztendlich seitens des Mieters keine Überprüfung erfolgen ob der Abzug für die Instandhaltung zutreffend ist oder nicht. Es wird bei der „Erläuterung zur Instandhaltung“ allein pauschal darauf hingewiesen dass diese Position auch Instandhaltungsarbeiten enthält und es werden hierfür rund 10 % der Gesamtkosten abgezogen. Um dem Mieter aber die zumindest ohne besondere Fachkenntnisse leistbare Überprüfung, letztlich eine Plausibilitätsprüfung, überhaupt zu ermöglichen ist es unerlässlich dass bei solchen Positionen eine Aufteilung auf zumindest grobe Einzelgewerke erfolgt.

Letztendlich sieht es das Gericht hierbei auch als unbeachtlich an ob in der Rechtsprechung für einzelne Bautätigkeiten der Begriff des Gewerkes oder der Baumaßnahme gewählt wird. Maßgebend ist die Intention des Gesetzgebers dass die Angaben zu detailreich sein sollen dass dem Mieter eine Überprüfung möglich ist ohne die Anforderungen an den Vermieter zu überspannen. Bei einer Position wie der genannten „Dämmung der Außenfassade,“ ist auch für einen nicht Fachkundigen offensichtlich dass hier gänzlich unterschiedliche Arbeiten ausgeführt werden, Anbringung von Dämmmaterial, Verputzen, Streichen u.s.w.. Zumindest wenn dies so offensichtlich ist und nicht nur Beträge ganz untergeordneter Art hierdurch ausgelöst werden hat ein Mieter ein besonderes Interesse daran dies auch nachvollziehen zu können. Insoweit sieht das Gericht eine Aufspaltung in einem solchen Fall unerlässlich.

Da in der Modernisierungsmieterhöhungserklärung vom 25.04.2018 eine solche Aufspaltung nicht erfolgt ist, ist diese formell nicht wirksam.

Die Klägerin hat somit die streitgegenständlichen Mieterhöhungen ohne Rechtsgrund erbracht.

2.

Dem Rückforderungsanspruch steht auch nicht § 814 BGB entgegen. Die Klägerin hat sämtliche Mietzahlungen ab 01.09.2018 unter dem Vorbehalt der Rückforderung gestellt.

3.

Die Beklagte kann sich auf auch nicht auf Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen soweit sie vorträgt dass sie im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Modernisierungsmieterhöhungsverlangens davon abgesehen habe eine Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann ein Vermieter das Risiko, dass sich aus der Rechtsunwirksamkeit einer ausgesprochenen Mieterhöhung für ihn ergibt nicht

über § 818 Abs. 3 BGB auf den Mieter abwälzen. Unterlässt er im Vertrauen auf die von ihm unwirksam erklärte Mieterhöhung eine andere Mieterhöhungserklärung so entfällt damit nicht seine Bereicherung im Sinne von § 818 Abs. 3 (BGH, VIII ZR 109. 90 / 04, juris Rn. 22).

Es war somit der Klage auch stattzugeben soweit die Klägerin einen Rückzahlungsanspruch auf Rückerstattung von ihr zu viel erbrachter Miete im Hinblick auf die erklärte Modernisierungsmieterhöhung i.H.v. 2.345,52 € gezahlt wurde.

Der Anspruch auf die zuerkannten Zinsen ergibt sich insoweit aufgrund Verzuges gemäß den §§ 280, 286 BGB.

III.

Die seitens der Klägerin erhobene Feststellungsantrag ist begründet. Wie oben unter II. ausgeführt steht der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung einer Mieterhöhung zu wie durch Schreiben vom 25.04.2018 gegen die Klägerin geltend gemacht. Da die Klägerin sich dieses Anspruches berührt war im Rahmen des Feststellungsurteiles festzustellen, dass ein solcher nicht besteht.

Es war somit der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 7, 711 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Utz
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.01.2020

Süss, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 16.01.2020



Süss
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig